

Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 27.07.2023
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:55 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, VGem-Gebäude

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“
 - 1.1 Beschlussfassung über die Verbandssatzung
 - 1.2 Beschlussfassung über die Bevollmächtigung des Marktes Reichenberg zur Beantragung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Verbandssatzung
- 2 Aufgabenvollzug im Standesamtsbezirk Helmstadt
- 3 Obdachlosigkeit im Bereich der VGem-Mitgliedsgemeinden; Mitnutzung des Grundstücks Fl.Nr. 3342/2 Gem. Uettingen durch die Gemeinde Uettingen
- 4 Einbau einer Raumabtrennung
- 5 Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022
- 6 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2022

- 7** Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2022
- 8** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 8.1** Antrag Bürgermeister Schumacher vom 19.07.2023; Publikumsverkehr
- 8.2** Abwicklung Landtags- und Bezirkstagswahlen 2023

Anwesenheitsliste

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Bachmann, Daniel

Bauer, Stefan

Eehalt, Jürgen

Hoffmann, Thomas

Krämer, Johannes

Kuhn, Volker

Laudenbacher, Mark

Leikauf, Matthias

Liebler, Daniel

Schumacher, Günter

Schüttler, Edgar

Schwab, Reinhold

Stellvertreter

Haber, Matthias

Vertretung für Herrn Tobias Klembt

von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Klembt, Tobias

Presse

Main-Post Main-Spessart

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 20.04.2023 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“
--------------	--

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt hat in der öffentlichen Sitzung am 20.04.2023 unter Tagesordnungspunkt 1 im Grundsatz beschlossen, dem Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ beizutreten und diesem die kommunale Verkehrsüberwachung mit folgendem Stundenumfang zu übertragen:

Mitgliedsgemeinde	2024		2025	
	ruhender Verkehr	fließender Verkehr	ruhender Verkehr	fließender Verkehr
Markt Helmstadt	-	8 Std./Monat	-	8 Std./Monat
Gemeinde Holzkirchen	-	2 Std./Monat	-	2 Std./Monat
Markt Remlingen	-	2 Std./Monat	-	2 Std./Monat
Gemeinde Uettingen	-	6 Std./Monat		6 Std./Monat

Der aktuelle Terminplan sieht vor, den Zweckverband zum 1. Oktober 2023 zu gründen.

Die folgenden Gemeinden, Stadt, Märkte und Verwaltungsgemeinschaften haben einen Grundsatzbeschluss zur Beteiligung am Zweckverband gefasst.

Gemeinde / Stadt / Markt / Verwaltungsgemeinschaft/
Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim
Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt
Gemeinde Eisingen
Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld
Gemeinde Gerbrunn
Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt
Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt
Markt Höchberg
Verwaltungsgemeinschaft Kist
Gemeinde Kümach
Markt Neubrunn
Stadt Ochsenfurt
Markt Randersacker
Markt Reichenberg
Markt Rimpfing
Gemeinde Theilheim
Gemeinde Thüngersheim
Gemeinde Unterpleichfeld
Gemeinde Waldbrunn

Nach Art. 18 KommZG werden die Rechtsverhältnisse eines Zweckverbands durch eine von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung geregelt. Der finale Satzungsentwurf (Stand: 11. Juli 2023) liegt der Gemeinschaftsversammlung nun unter Tagesordnungspunkt 1.1 zur Beschlussfassung vor.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 1.1 Beschlussfassung über die Verbandssatzung

Beschluss:

Die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt schließt sich zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), soweit diese nach § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt liegen, mit den weiteren beteiligten Gemeinden, Stadt, Märkten und Verwaltungsgemeinschaften (siehe TOP 1 öT) gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zum Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ zusammen und beschließt hierzu die im Wortlaut als Anlage beiliegende Verbandssatzung (Stand 11. Juli 2023). Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 1.2 Beschlussfassung über die Bevollmächtigung des Marktes Reichenberg zur Beantragung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Verbandssatzung

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den Markt Reichenberg als Bevollmächtigten für die Beantragung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ festzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2 Aufgabenvollzug im Standesamtsbezirk Helmstadt

Sachverhalt:

Auf den in der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 20.04.2023 unter Tagesordnungspunkt 2 dargelegten Sachverhalt wird Bezug genommen.

Bei einem am Montag, 24.04.2023 im Büro des Landrats hierzu stattgefundenen Besprechungstermin wurde der Sachverhalt vom Gemeinschaftsvorsitzenden dem Landrat, Herrn Thomas Eberth und den anwesenden Vertretern der Kommunalaufsicht nochmals eingehend dargelegt und um Unterstützung gebeten.

Herr Landrat Eberth hat sich der Problemstellung unverzüglich persönlich angenommen und mit den Bürgermeister*innen der benachbarten Standesamtsbezirke Kontakt aufgenommen, um mit diesen Lösungsvorschläge für den Aufgabenvollzug im Standesamtsbezirk Helmstadt zu erarbeiten.

Einer der benachbarten Standesamtsbezirke hatte anfänglich seine Unterstützung in Aussicht gestellt, welche leider aber faktisch dann nicht umgesetzt wurde.

Der Standesamtsbezirk Helmstadt wird nunmehr seit dem 11.05.2023 von einer Beschäftigten der VGem Helmstadt, welche lediglich über eine Ausnahmegenehmigung für den Aufgabenvollzug im Standesamtsbezirk Helmstadt verfügt, stellvertretend betreut. Eine weitere Stellvertretung ist derzeit nicht vorhanden. Auch wenn eine weitere Stellvertretung in Kürze für den Aufgabenvollzug im Standesamtsbezirk Helmstadt bestellt werden wird, ist aus Sicht der Geschäftsleitung eine rechtssichere Wahrnehmung aller im Standesamtsbezirk anfallenden Aufgaben zumindest ohne eine erfahrene externe Unterstützung nicht möglich.

- - -

Neun Gemeinden und zwei VGem`s (mit insgesamt vier Mitgliedsgemeinden) haben im Landkreis Würzburg die Aufgaben ihres Standesamtsbezirks auf Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) auf einen anderen Standesamtsbezirk übertragen. Folgende Übertragungen wurden bisher im Landkreis Würzburg vorgenommen:

- Gemeinde Gaukönigshofen auf die Stadt Ochsenfurt seit 01.01.2004
- Markt Neubrunn auf die Gemeinde Waldbüttelbrunn seit 01.10.2014
- Gemeinde Eisingen auf die Gemeinde Waldbüttelbrunn seit 01.01.2017
- VGem Kist auf die Gemeinde Waldbüttelbrunn seit 01.04.2020
- Gemeinde Waldbrunn auf die Gemeinde Waldbüttelbrunn seit 01.10.2014
- VGem Kirchheim auf die VGem Giebelstadt seit 01.07.2015
- Markt Reichenberg auf die Stadt Würzburg seit 01.01.2016
- Markt Zell a.M. auf die Stadt Würzburg seit 01.01.2018
- Gemeinde Theilheim auf die Stadt Würzburg seit 01.01.2018
- Markt Randersacker auf die Stadt Würzburg seit 01.03.2019
- Gemeinde Kleinrinderfeld auf den Markt Höchberg seit 01.01.2023

Nachdem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass in nicht allzu ferner Zukunft einige der noch im Landkreis Würzburg vorhandenen Standesamtsbezirke insbesondere wegen des rasant steigenden bzw. schon akut vorhandenen Fachkräftemangels in den Kommunalverwaltungen mit dem ordnungsgemäßen Vollzug der ständig wachsenden, anspruchsvoller (z.B. neues Namensrecht, Selbstbestimmungsgesetz, IDNrG etc.) und kostenintensiver werdenden Aufgaben Schwierigkeiten bekommen werden oder zumindest die Stellvertretung für vorhandene Fachkräfte nicht mehr dauerhaft sicher stellen können, sollte der Landkreis Würzburg zeitnah für seine Landkreisgemeinden eine verlässliche Lösung bereitstellen bzw. ggf. die betroffenen Standesamtsbezirke mit „Rat“ und im Bedarfsfalle auch mit „Tat“ z.B. in Form einer „kleinen“ Aufgabenübertragung nach Art. 2 AGPStG unterstützen. Die in Art. 6 Satz 1 AGPStG vorgesehene Notfallbestellung ist sicherlich keine dauerhaft belastbare bzw. zweckmäßige Lösung für die dargelegte Situation bzw. die perspektivische Entwicklung.

Aus Sicht der VGem-Verwaltung wären kurzfristig die folgenden Lösungen im Landkreis Würzburg hilfreich, denkbar und umsetzbar:

- „Kleine“ oder „Große“ Aufgabenübertragung auf den Landkreis Würzburg
- „Kleine“ oder „Große“ Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband
- „Große“ Aufgabenübertragung auf die Stadt Würzburg

Damit den im Landkreis Würzburg noch vorhandenen Standesamtsbezirken eine Planungsperspektive bzw. -sicherheit geboten wird, wäre es wünschenswert, dass der Kreistag zeitnah über die Umsetzung einer der vorgeschlagenen Lösungen berät und beschließt. Die

Gemeinschaftsversammlung möge deshalb Herrn Landrat Thomas Eberth um entsprechende ergebnisorientierte Sachbehandlung in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Kreistages bitten.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, Herrn Landrat Thomas Eberth um Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes „Lösungskonzept Standesämter im Landkreis Würzburg“ im Kreistag zu bitten.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 3 Obdachlosigkeit im Bereich der VGem-Mitgliedsgemeinden; Mitnutzung des Grundstücks Fl.Nr. 3342/2 Gem. Uettingen durch die Gemeinde Uettingen

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt hat sich in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.12.2012 (TOP 9.2) und in der öffentlichen Sitzung am 18.12.2014 (TOP 3) mit der Obdachlosigkeit im Bereich der VGem-Mitgliedsgemeinden beschäftigt. Die VGem- Gemeinden wurden um Sachbehandlung der Thematik in den örtlichen Gremien und Rückmeldung gebeten. Bei den vier Mitgliedsgemeinden bestand Einigkeit darüber, dass eine zentrale Lösung für den VGem-Bereich angestrebt werden soll.

Die Gemeinde Uettingen hat in ihrer Sitzung am 01.05.2015 beschlossen, das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 3342/2 für das Aufstellen einer „Containerlösung“ bereit zu stellen. Das Grundstück, welches bis zum 30.06.2017 vom Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg als Wertstoffsammelstelle genutzt wurde, konnte von der VGem ab dem 01.07.2017 für die Umsetzung der anvisierten zentralen Lösung gepachtet werden. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen wurden bisher noch nicht die Wege geleitet, da im Rahmen der jährlich erfolgenden Haushaltsberatungen bisher kein dringender Handlungsbedarf festgestellt werden konnte.

Zuletzt hat die Gemeinschaftsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 unter Tagesordnungspunkt 5 über die weitere Vorgehensweise beschlossen.

- - -

Die Gemeinde Uettingen ist im Juni 2023 mit dem Wunsch nach einer gemeinsamen Nutzung des o.g. Grundstücks an die VGem herangetreten. Die Gemeinde beabsichtigt auf dem von der VGem gepachteten Grundstück zwei Wohncontainer aufzustellen, welche dort künftig als Jugendraum genutzt werden sollen. Der hierfür erforderliche Bauantrag soll spätestens nach Befürwortung der gemeinsamen Nutzung ausgearbeitet werden.

Aus Sicht der VGem-Verwaltung Bestehen gegen die beabsichtigte Mitnutzung des Grundstücks „Mischnutzung Jugendheim – Obdachlosenunterkunft“ keine grundsätzlichen Bedenken.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, dem Antrag der Gemeinde Uettingen zuzustimmen. Im Bedarfsfall sollen die vorgesehenen Nutzungszwecke durch einen Zaun o.ä. getrennt werden.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4 Einbau einer Raumabtrennung

Sachverhalt:

Auf Grund der Lage der Wasserleitung konnte im Jahr 2008 nur einem Büro des Obergeschosses ein Schrank mit Spülmöglichkeit und einer Spülmaschine eingebaut werden. Dieses Büro wird von allen Beschäftigten stark frequentiert, was den Beschäftigten in diesem Büro in seiner Konzentration und Aufmerksamkeit beeinträchtigt.



In der Vergangenheit wurden immer wieder Überlegungen angestellt, wie dieses „Spannungsfeld“ so verändert werden kann, dass der Beschäftigte vor permanenten Störungen bestmöglich geschützt wird. Es wurde gemeinsam mit den Beschäftigten nach Möglichkeit gesucht, die Frequenz des Aufsuchens des Schrankes zu verringern, was allerdings nur bedingt von Erfolg gekrönt ist. Auch eine Anpassung des Raumkonzeptes wurde diskutiert, aber mehrheitlich nicht für optimal befunden.

Um die Situation dauerhaft weitestgehend zu entschärfen, soll nun durch den Einbau eines Stockrahmenelements der Schrank räumlich vom Büro abtrennt werden. Der Schrank ist dann für die Beschäftigten über den Flur im OG jederzeit zugänglich und das Büro muss dann nicht mehr als Zugang genutzt werden.

Die Gemeinschaftsversammlung wird um Zustimmung zur Umsetzung dieser Maßnahme gebeten.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Vor der Beschlussfassung soll geprüft werden, ob der Schrank mit Spülmöglichkeit und der Spülmaschine nicht in der Poststelle installiert werden kann. Die hierfür zu erwartenden Kosten dürften zwar voraussichtlich etwas höher ausfallen, jedoch erscheint diese Lösung mit Blick auf eine optimale Raumnutzung zweckmäßiger zu sein.

Die Verwaltung soll deshalb die Umsetzbarkeit prüfen und die Kosten hierfür überschlägig zu ermitteln.

Beschluss:

Die Beschlussfassung wird vorläufig zurückgestellt.

Zurückgestellt

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5	Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022
--------------	---

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinschaftsversammlung hat in seiner Sitzung am 21.04.2022 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden folgenden Prüfungsfeststellungen aufgenommen:

1. Prüfungsfeststellung:

AO 6685 und AO 6686 Anlage falsch, Zusatzdokumente nachscannen

Stellungnahme:

Die beigefügten Kostenaufteilungen enthielten lediglich eine falsche Überschrift („Kanaleinstiegssatz statt Schallausleuchtung Sirennetz“). Die Kostenaufteilungen wurden korrekt berechnet. Eine Nachverscannung ist deshalb nicht erforderlich.

2. Prüfungsfeststellung:

Rechnungsanschrift nicht VGem (Gde. Helmstadt + Uettingen)

Beleg-Nr. 13	0.0600.5000	Krönlein	717,72 € Helmstadt
Beleg Nr. 14	0.0600.5000	Späte	3.556,73 € Helmstadt
Beleg Nr. 1	5.5752.4001	MK	345,99 € Uettingen
Beleg Nr. 3	5.5757.4001	BayWa	82,41 € Uettingen

Stellungnahme:

Nicht nur bei dem Thema „Rechnungsanschrift“ muss leider seit Bestehen der VGem (übrigens erst seit 1978 ☺) die Unterscheidung zwischen dem Markt Helmstadt und der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, nach wie vor mit dem Buchtitel „Die unendliche Geschichte“ bezeichnet werden.

Zu den o.g. Feststellungen nachfolgende ergänzende Erläuterungen:

Beleg-Nr. 13 0.0600.5000 Krönlein 717,72 € Helmstadt

Der digitale Doppelzylinder wurde für die neue Eingangstür auf der Südseite des VGem-Gebäudes benötigt. Der Lieferant hat am 14.11.2022 einen schriftlichen Auftrag von der VGem erhalten. Nachdem bereits die Auftragsbestätigung des Lieferanten falsch adressiert war, wurde der Lieferant nochmals per Mail auf die erforderliche korrekte Adressierung hingewiesen, was letztlich, wie die Rechnung zeigte, aber auch erfolglos blieb.

Beleg Nr. 14 0.0600.5000 Späte 3.556,73 € Helmstadt

Der Auftrag für die durchgeführten Renovierungsarbeiten wurde von der VGem erteilt. Nachdem die Rechnung vom Auftragnehmer nicht korrekt adressiert war, wurde dieser mit Mail vom 23.12.2022 gebeten, die Rechnungsanschrift zu berichtigen. Die korrigierte Rechnung war der Kassenanordnung beigelegt.

Beleg Nr. 1 5.5752.4001 MK 345,99 € Uettingen

Der Reparaturauftrag für die „VGem-Gehsteigwalze“ wurde von der Gemeinde Uettingen erteilt. Die Reparaturkosten wurden von der VGem verauslagt und anteilig von den VGem-Mitgliedsgemeinden an die VGem erstattet.

Beleg Nr. 3 5.5757.4001 BayWa 82,41 € Uettingen

Die Beschäftigten der Gemeinde Uettingen haben die Obdachlosenunterkunft des Marktes Helmstadt saniert. Die hierfür angefallenen Materialkosten wurden auf Basis des bestehenden Grundsatzbeschlusses „Gemeinsame Obdachlosenunterkunft“ vorläufig von der VGem als Vorschuss gewährt bzw. bezahlt.

3. Prüfungsfeststellung:

Darfichrein Stadtlizenz mtl. 198,00 € netto;
Wie hoch ist die Nutzung (Online-Anmeldung)?
Gibt es auch noch telefonische Anmeldungen?
Wenn ja, wird dann nachgebucht?

Stellungnahme:

Die VGem Helmstadt hat in der Zeit von Oktober 2020 bis Juni 2022 mit einer Stadtlizenz von www.darfichrein.de eine kostenlose, digitale Möglichkeit bei der datenschutzkonformen Kontaktdatenerfassung für alle im VGem-Gebiet ansässigen Körperschaften, Unternehmen und Vereine angeboten bzw. für vorgenannte unentgeltlich bereitgestellt. Die coronabedingte Dokumentationspflicht der Gästeregistrierung erfolgte bis zum Einsatz der Stadtlizenz bei vielen Unternehmen und Vereinen per Stift und Zettel. Darfichrein hat dieser Zettelwirtschaft Einhalt geboten.

Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses:

Tankkarte für VGem-Fahrzeug – Wäre das nicht sinnvoll?

Stellungnahme:

Tankkarten werden i.d.R. von Tankstellenbetreibern oder Tankstellennetzbetreibern ausgegeben. Hierfür wird meist eine mtl. Grundgebühr in Rechnung gestellt. Nachdem der Dienstwagen von unterschiedlichen Nutzern an unterschiedlichen Tankstellen je nach Bedarf betankt werden muss, ist der Einsatz einer Tankkarte nicht sinnvoll.

4. Prüfungsfeststellung:

Warum wird Wartung und Mehrkopien über Minolta abgerechnet und Leasing über eine andere Firma? Wäre ein Vertrag nicht besser?

Stellungnahme:

Bei der VGem sind zwei Multifunktionsgeräte im Einsatz. Eines dieser Systeme wurde nach Ablauf des hierfür abgeschlossenen Wartungsvertrages Mitte des Jahres 2022 durch ein gleichwertiges neues System ersetzt. Der hierfür abgeschlossene Leasingvertrag beinhaltet die Wartung bzw. ein Freiseitenkontingent.

Das zweite System wurde im Jahr 2019 von der VGem erworben. Der hierfür abgeschlossene Wartungsvertrag läuft noch bis Mitte des Jahres 2024.

5. Prüfungsfeststellung:

Prüfung Telekom-Internet-Rechnungen erscheinen teuer. Per anno 9.096 Euro für 50 Mbit

Stellungnahme:

Der Freistaat Bayern hat zur Herstellung von Glasfaseranschlüssen für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser sowie WLAN-Installationen für Plankrankenhäuser nach Maßgabe der seiner hierfür erlassenen Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften Zuwendungen gewährt. Die Förderung erfolgte ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Unter „Rathäuser“ fielen neben den (Haupt-)Verwaltungssitzen der bayerischen Gemeinden und Bezirke auch weitere Behördenstandorte von Gemeinden und Bezirken sowie Verwaltungsgebäude von Verwaltungsgemeinschaften. Zweck der Förderung war die Anbindung von öffentlichen Schulen und von nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) förderfähigen Plankrankenhäusern sowie von Rathäusern an das Internet über gigabitfähige und durchgängige Glasfaserleitungen bis in die Gebäude (FTTB-Förderung), sowie die Ausstattung von nach dem BayKrG förderfähigen Plankrankenhäusern mit technischen Einrichtungen für drahtlose lokale Funknetze, soweit über diese drahtlosen lokalen Funknetze auch das BayernWLAN ausgestrahlt werden kann (WLAN-Förderung). Die Richtlinie ist mit Wirkung vom 15.09.2019 in Kraft getreten; sie trat mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Die VGem hat das Förderprogramm genutzt um das Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft über eine gigabitfähige und durchgängige Glasfaserleitung anzubinden (s. Beschluss TOP 9.1 öT VGem-Sitzung 19.12.2019). Hausintern wurden bereits vor Herstellung des Glasfa-

seranschlusses einige IT-Komponenten mit Glasfaserleitungen verbunden, so dass die Vorteile eines leistungsfähigen Anschlusses auch genutzt werden können.

Die im Jahr 2020 für die Herstellung des Glasfaseranschlusses angefallenen Gesamtkosten lagen bei Herstellungskosten für 37.383,37 €. Die im Jahr 2020 vom Freistaat Bayern hierfür ausgezahlte Zuwendung lag bei 33.645,00 €.

Nachdem die Telekom Deutschland GmbH mit Schreiben vom 22.03.2021 den im Jahr 2008 abgeschlossenen Vertrag über den bestehenden Geschäftskundenanschluss „Deutschland-LAN ConnectL Flat 5M“ mit Ablauf des 11.02.2022 gekündigt hat, war ein gleichwertiger Umbau der Anschlussstruktur (= **Direktanschluss/Standleitung an das Outsourcing-Rechenzentrum der AKDB sowie an das Bay. Behördennetz**) zwingend angezeigt.

Telekom DeutschlandLAN ConnectL ist ein Produkt-Bündel aus einer hochwertigen Company Connect 10 Mbit/s Leitung sowie der Kommunikations-Applikation iMeet. Diese Verbindung wird standardmäßig über Kupferleitungen gebaut. Bei der VGem wurde bis zum erforderlichen Umbau der Anschlussstruktur ein Anschluss mit einer **symmetrischen** Bandbreite von 5 Mbit/s mit QoS (Quality of Service) sowie 8 statische IP-Adressen eingesetzt. Durch die Priorisierung des IP-Verkehrs konnte die Verfügbarkeit wichtiger Applikationen erhöht werden. Die Kosten lagen hierfür zuletzt bei 349,00 €/Monat netto.

Ende des Jahres 2021 wurde der vorgenannte Anschluss durch einen Anschluss auf der SecureAccess Produktpalette ersetzt. Es handelt sich konkret um eine gemanagte Übertragungsleitung incl. Next Generation Firewall mit einer **symmetrischen** Bandbreite von 50 Mbit/s zur Übermittlung von IP-Paketen vom und zum Internet-Backbone mit einer mittleren Verfügbarkeit von 98,5 % im Jahresdurchschnitt. Die Kosten liegen hierfür bei 637,09 €/Monat netto.

U.a. steht der VGem ein hochwertiger und qualifizierter Servicedesk zu Meldung von Ausfällen oder Störungen sowie Konfigurationsänderungen bereit. Je nach Art des Anliegens steht der Servicedesk zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Art des Anliegens	Erreichbarkeit
Systemausfall	24/7
Störung/Funktionseinschränkung	Montag bis Freitag 7.00 – 18.00 Uhr (außer an gesetzl. Feiertagen in Bayern)
Änderungswunsch	Montag bis Freitag 7.00 – 18.00 Uhr (außer an gesetzl. Feiertagen in Bayern)

Folgende Reaktionszeiten werden je nach Art des Anliegens zugesichert:

Art des Anliegens	Reaktionszeit
Systemausfall während Kernzeit	1 Stunde
Systemausfall außerhalb Kernzeit	2 Stunden
Störung/Funktionseinschränkung, die geschäftskritisch ist	4 Stunden während Kernzeit
Störung/Funktionseinschränkung, die nicht geschäftskritisch ist	2 Arbeitstage

Als Reaktionszeit ist der Zeitraum definiert, der ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung durch den Auftraggeber bis zum Beginn der Bearbeitung durch den Auftragnehmer vergeht.

Als Kernzeit ist die Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 – 18.00 Uhr, ausgenommen gesetzl. Feiertage in Bayern definiert.

Nachdem in der Gemarkung Helmstadt mit dem Breitbandausbau noch nicht begonnen wurde, ist derzeit ein Kostenvergleich mit anderen Anbietern von technisch vergleichbaren Übertragungsleitungen nicht möglich. Als Hilfestellung bzw. zur Orientierung für eine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der mtl. Kosten kann die VGem-Verwaltung lediglich darauf hinweisen, dass im Falle eines ganz täglichen Ausfalls der Anschlussstruktur der Schaden im Jahr 2022 bei ca. 4.100,00 € gelegen hätte (= Personalkosten 2022: 250 Arbeitstage).

Weitere Feststellungen wurden nicht vorgenommen. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 kann festgestellt und entlastet werden.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 6 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2022

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 vom 27.04.2023 wurde bekannt gegeben.

Die im Haushaltsjahr 2022 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen der Versammlung erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2022 wird gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.595.107,85	217.582,34	1.812.690,19
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	15,00	0,00	15,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	1.502.580,57	217.582,34	1.812.675,19
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.595.092,85	217.582,34	1.812.675,19
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00

1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	1.595.092,85	217.582,34	1.812.675,19
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	1.544,32 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	1.444.738,87 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	FEHLANZEIGE			
3.2 Schulden	FEHLANZEIGE			

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2022

Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2022 wird mit den im Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 27.07.2023 Nr. 6 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Beteiligt 1

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Antrag Bürgermeister Schumacher vom 19.07.2023; Publikumsverkehr

Sachverhalt:

Mit Mail vom 19.07.2023 hat Herr Bürgermeister Schumacher den mit der Sitzungseinladung übermittelten Antrag dem Gemeinschaftsvorsitzenden und der Geschäftsleitung zugesandt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung sind Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, schriftlich und ausreichend begründet spätestens bis zum zehnten Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen. Eine Dringlichkeit für die Sachbehandlung konnte nicht festgestellt werden.

- - -

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Gemeinschaftsvorsitzende die VGem-Verwaltung leitet, die Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung verteilt und den allgemeinen Dienstbetrieb regelt. Laufende Angelegenheiten kann und hat er dem Leiter der Geschäftsstelle zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Mit Blick auf den Inhalt des Antrages „Publikumsverkehr im Bürgerservicebereich ohne Terminbuchung“ stellt sich somit grundsätzlich die Frage der Erforderlichkeit und Zulässigkeit einer Beschlussfassung über den vorgelegten Antrag. Allerdings sieht es der Gemeinschaftsvorsitzende als erforderlich an, ein Meinungsbild der Gemeinschaftsversammlung zum Antragsinhalt zu bekommen und befürwortet deshalb, über den Antrag zu beschließen. Hierdurch kann zumindest zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gemeinschaftsversammlung zwischen den Wünschen einzelner Bürger*innen, der Umsetzbarkeit unter Zugrundelegung der personellen Ressourcen und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten der VGem eine Abwägung vorgenommen hat.

Die Gemeinschaftsversammlung schließt sich der Ausfassung des Gemeinschaftsvorsitzenden an und fasst nach einer ausführlichen Sachdiskussion den folgenden Beschluss.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den Antrag „Publikumsverkehr im Bürgerservicebereich ohne Terminbuchung“ abzulehnen.

Die Möglichkeiten für einen „Publikumsverkehr im Bürgerservicebereich ohne Terminbuchung“ sollen im Herbst nochmals im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs zwischen den VGem-Bürgermeister und der VGem-Verwaltung geprüft und gemeinschaftlich vereinbart werden.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8.2 Abwicklung Landtags- und Bezirkstagswahlen 2023

Sachverhalt:

Die Geschäftsleitung weist darauf hin, dass die Verwaltungsgemeinschaft gem. Art. 7 VGemO das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellt, welches erforderlich ist, um den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.

Wie bereits in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 20.04.2023 bekannt gegeben wurde, wird ein sich in der Freistellungsphase seiner Altersteilzeit befindlicher ehemaliger Geschäftsleiter die VGem bei der Abwicklung der Landtags- und Bezirkstagswahlen unterstützen.

Nachdem dies nicht als Lösung im Sinne des Art. 7 VGemO angesehen werden kann, bittet die Geschäftsleitung die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung die Suche nach fachlich geeignetem Verwaltungspersonal zu unterstützen.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Daniel Bachmann
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer